

der Universität Leipzig 90f

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 8. Oktober 1951

Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 51	Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung	901
4. 10. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung	903
4. 10. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung	904

Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung.

Vom 4. Oktober 1951

Der Plan für die Industrieproduktion in den vergangenen drei Quartalen dieses Jahres, des ersten Jahres des Fünfjahrplanes, konnte durch die Anstrengungen der Werktätigen, insbesondere der Aktivistinnen, Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler vorfristig erfüllt werden. Diese Erfolge sind nicht nur in der Grundstoffindustrie und im Maschinenbau zu verzeichnen, sondern insbesondere auch in der Konsumgüterindustrie.

Die erhöhte Produktion von Textilien und anderen Gebrauchsgütern in steigender Qualität gestat-

tet, eine weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung durchzuführen.

Es wird daher verordnet:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Rationierung für folgende Waren aufzuheben:

- a) für Marmelade, Kunsthonig und Sirup,
- b) für alle Textilien aus Zellwolle,
- c) für Seife.

Diese Waren sind auf der Basis der bisherigen Kartenpreise frei zu verkaufen.

(2) Noch nicht in Anspruch genommene Abschnitte der Textil-Punktarten der Männer, Frauen, Kinder und Säuglinge behalten ihre Gültigkeit und sind mit Textilien aus Kunstseide und Baumwolle zu beliefern.

§ 2

Kekse und Dauerbackwaren sind ohne Abgabe von Zuckermarken zu verkaufen.

§ 3

In den Staatlichen Handelsorganisationen HO sind die Preise wie folgt zu senken:

- a) für mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr rationierte
Preise, und zwar für

Kunsthonig
Marmelade
Obertrikotagen
Untertrikotagen und gewebte Leibwäsche
Strümpfe und Socken
Ober- und Sporthemden
Schlafanzüge und Nachthemden

} aus Zellwolle

Waren auf die bisherigen Kar-

um 70°/o,
um durchschnittlich 50°/o,
um durchschnittlich 20°/o,
um durchschnittlich 10%,
um durchschnittlich 20°/o,
um durchschnittlich 35°/o,
um durchschnittlich 35°/o;

- b) für Industriewaren, die weiterhin punkt- bzw. bezugscheinpflichtig sind, und zwar für

Untertrikotagen und gewebte Leibwäsche
Strümpfe und Socken
Ober- und Sporthemden
Schlafanzüge und Nachthemden

} aus Baum-
wolle und um durchschnittlich 20°/o,
Kunstseide

Kinderlederschuhe, außer aus Rindleder und Boxkalf

um durchschnittlich 25°/o;